

# "Die angeblich erstattete Strafanzeige"

Staatsanwaltschaft Mainz  
Herrn OStA Gerd Deutschler  
Ernst-Ludwig-Str. 7  
55116 Mainz

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,

Sie behaupteten am 14.11.2019 (siehe <http://www.chillingeffects.de/kuenast7.pdf>), daß die Rechtsanwälte "***Strafanzeige erstattet haben wollen***", und behaupteten dann:

***"Die angeblich erstattete Strafanzeige erfüllt nicht den Tatbestand der falschen Verdächtigung"***

Damit behaupteten Sie zwangsläufig, daß Sie die Strafanzeige der Rechtsanwälte der Kanzlei "Bernard Korn & Partner" überhaupt nicht gesehen und nicht gelesen haben, denn hätten Sie die bei der StA Berlin am 23.09.2019 erstattete Strafanzeige gesehen, dann hätten Sie nicht eine "***angeblich erstattete Strafanzeige***" behauptet, und auch nicht behauptet, daß die Anwälte "***Strafanzeige erstattet haben wollen***".

Da Sie die am 23.09.2019 bei der Staatsanwaltschaft in Berlin erstattete Strafanzeige überhaupt nicht gesehen haben, können Sie auch nicht behaupten, daß die "*angeblich erstattete Strafanzeige den Tatbestand der falschen Verdächtigung nicht erfüllt*", denn bevor sie dies behaupten können, müssen Sie die Strafanzeige zuvor gesehen haben.

Sie müssen also zuerst die von den Anwälten der Kanzlei "Bernard Korn & Partner" bei der Staatsanwaltschaft in Berlin erstattete Strafanzeige gesehen haben, bevor Sie behaupten können, ob diese Anzeige den Tatbestand der Falschverdächtigung erfüllt oder ob diese Anzeige den Tatbestand der Falschverdächtigung nicht erfüllt.

In meinem eigenen Dokument <http://www.chillingeffects.de/kuenast.pdf> schrieb ich:

Es besteht der Verdacht, daß die 22 Anwälte der Kanzlei "Bernard Korn & Partner" die drei Richter "*wider besseres Wissen*" (§ 164 StGB) falsch verdächtigt haben, denn auch die StGB-Autorität Dr. Thomas Fischer konnte keine Rechtsbeugung feststellen. Wenn ein Laie die Berliner Richter Holger Thiel, Sonja Hurek und Dr. Katharina Saar angezeigt hätte, würde keine Falschverdächtigung "*wider besseres Wissen*" vorliegen. Bei den 22 Rechtsanwälten aber, die sich strafrechtlich als "*Kompetenzträger*" brüsten (<https://www.ckb-anwaelte.de/strafrecht>), ist es jedoch anders. Daß kein einziger der 22 Anwälte das "*bessere Wissen*" hat, daß die Richter keine Rechtsbeugung begingen, glaubt weder der Weihnachtsmann noch der Osterhase.

Ich persönlich als juristischer Laie und Nicht-Staatsanwalt hatte keine Möglichkeit, die von den 22 Rechtsanwälten am 23.09.2019 bei der Staatsanwaltschaft in Berlin erstattete Strafanzeige zu sehen, aber Sie, Herr Oberstaatsanwalt Gerd Deutschler, hätten nur bei Ihren Kollegen in der Staatsanwaltschaft in Berlin anfragen müssen, und hätten wahrscheinlich noch am gleichen Tag per Email die Strafanzeige erhalten, die von der Kanzlei "Bernard Korn & Partner" bei der Staatsanwaltschaft in Berlin am 23.09.2019 erstattet wurde.

Auf meiner Website habe ich das Radioeins-rbb-Interview vom 27.09.2019 zitiert (siehe <http://www.chillingeffects.de/jessica-hamed.htm>), wo es heißt:

**Tom Böttcher:** *Welche Schritte haben Sie jetzt genau eingeleitet?*

**Jessica Hamed:** *Wir haben Strafanzeige gestellt, am Montag (= also am 23.09.2019) bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht, und die Staatsanwaltschaft wird die Anzeige jetzt bearbeiten müssen.*

**Tom Böttcher:** *Was kann denn dies für die Richter für Konsequenzen haben und was fordern Sie?*

**Jessica Hamed:** *Die Rechtsbeugung ist ein Verbrechenstatbestand, Mindeststrafe ein Jahr, also auch zu Recht mit hoher Strafandrohung versehen.*

**Tom Böttcher:** *Sie haben sich da sicherlich in Ihrer Kanzlei intim beraten. Haben Sie auch andere Anwälte dazu mal gehört?*

**Jessica Hamed:** *Wir haben uns natürlich im Team beraten und wir sind uns einhellig zu der Ansicht gekommen, daß das so nicht geht und unseres Erachtens den Tatbestand erfüllt.*

Wenn die 22 Rechtsanwälte der Kanzlei "Bernard Korn & Partner" die Öffentlichkeit nicht belogen haben, dann steht fest, daß diese 22 Rechtsanwälte am 23.09.2019 bei der Staatsanwaltschaft in Berlin eine Strafanzeige gegen die Richter erstattet haben, wobei die Anzeige **nicht identisch** ist mit Radio-Interviews<sup>1</sup> und Presse-Interviews<sup>2</sup> und auch **nicht identisch** ist mit der Pressemeldung auf der Homepage der Kanzlei.

Wenn Sie, Herr Oberstaatsanwalt Gerd Deutschler, nicht den Mut haben sollten, diese Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Berlin anzufordern, kann ich für Sie an die Staatsanwaltschaft in Berlin schreiben, damit sie Ihnen diese Strafanzeige zuschickt. Ich persönlich als juristischer Laie erhalte keine Kopie dieser Strafanzeige, aber Sie als Oberstaatsanwalt in Mainz dürfen selbstverständlich diese Strafanzeige erhalten, denn ohne die Kenntnis des Wortlauts der Strafanzeige der Rechtsanwälte der Kanzlei "Bernard Korn & Partner" vom 23.09.2019 können Sie nicht entscheiden, ob diese Strafanzeige den Straftatbestand der Falschverdächtigung erfüllt oder nicht.

Also, erst nachdem Sie, Herr Oberstaatsanwalt Gerd Deutschler, diese Strafanzeige der Rechtsanwälte im Wortlaut gelesen haben, können Sie eine Entscheidung treffen. Die Lektüre der Pressemeldung der Rechtsanwälte auf deren Homepage reicht nicht (siehe <http://www.chillingeffects.de/kuenast.pdf>, Seite 10).

Mit freundlichen Grüßen

<sup>1</sup> siehe <http://www.chillingeffects.de/jessica-hamed.htm>

<sup>2</sup> siehe <http://www.chillingeffects.de/kuenast3.pdf>